

denen Formen der Täterschaft (Alleintäterschaft, Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft) und der Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe, einschließlich der erfolglosen oder versuchten Anstiftung und Beihilfe). Die besonderen Beteiligungsformen (Bande, Gruppe usw.) gehören dagegen nicht zum Gegenstand der Lehre von der Beteiligung innerhalb des Allgemeinen Teils des Strafrechts.

Es wird deshalb beispielsweise auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beteiligten an einer verbrecherischen Organisation gegen unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat oder an einer Gruppe von Personen bei Verbrechen, die nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums strafbar sind, in diesem Zusammenhang nicht eingegangen.

Damit soll die theoretische und praktische Bedeutung einer Analyse der besonderen Formen der Beteiligung nicht in Zweifel gezogen werden. Diese Fragen können jedoch systematisch nur innerhalb des Besonderen Teils unseres Strafrechts untersucht werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß durch die Verbrechensbeschreibung im gesetzlichen Tatbestand oder durch die spezielle Begelung der Beteiligung an einem Verbrechen die allgemeinen Beteiligungsformen, besonders die Anstiftung und Beihilfe, in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können. So entfällt z. B. bei einer „gemeinschaftlich“ begangenen gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) die Mittäterschaft und u. U. auch die Beihilfe.

Auch die Strafbestimmung des § 49 b StGB, die einen Tatbestand und eine selbständige Strafdrohung enthält, gehört, obwohl sie in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgenommen worden ist, nicht zum Gegenstand der allgemeinen Lehre von der Beteiligung. Diese Bestimmung ist vielmehr gleichfalls im Besonderen Teil des Strafrechts zu behandeln.

Bei der Beteiligung an einem Verbrechen lassen sich zwei Hauptformen unterscheiden, und zwar die Täterschaft und die Teilnahme. Die bestimmenden Kriterien für diese Unterscheidung sind die in den §§47 ff. StGB geregelte Art und Weise der verbrecherischen Handlung und die konkrete Verbrechensbeschreibung im Tatbestand der besonderen Strafnorm. Diese beiden Kriterien sind eng miteinander verbunden. Deshalb ist zu prüfen, ob die Handlung als Ausführung oder als Unterstützung bzw. Vorbereitung zur Ausführung des Verbrechens beurteilt werden muß, wobei die im Abschnitt über die